

S A T Z U N G

der Gemeinde Wachtberg über die Unterhaltung und Benutzung von Übergangsheimen und sonstigen Einrichtungen für die vorläufige Unterhaltung von Aussiedlern, ausländischen Flüchtlingen und Obdachlosen vom 08.02.1995

Präambel:

Aufgrund des § 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW 666), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV NW S. 561), dem § 6 Landesaufnahmegesetz vom 21.03.1972 (GV NW S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.1994 (GV NW S. 1087), und dem § 5 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 27.03.1984 (GV NW S. 214), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.1994 (GV NW S. 1087), hat der Rat der Gemeinde Wachtberg in seiner Sitzung am 07.02.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Wachtberg errichtet und unterhält Unterbringungseinrichtungen (Übergangsheime und sonstige Einrichtungen) zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Aussiedlern und Zuwanderern (§ 2 des Landesaufnahmegesetzes),
 2. ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes),
 3. obdachlosen Personen.
- (2) Die Unterbringungseinrichtungen sind nicht rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
- (4) Obdachlos im Sinne des Abs. 1 Nr. 3 sind solche Personen, die keine menschenwürdige Unterkunft haben, oder denen der Verlust einer solchen Unterkunft unmittelbar bevorsteht und die nicht in der Lage sind, sich aus eigenen Kräften und Mitteln eine Unterkunft zu verschaffen.

§ 2

Aufsicht, Verwaltung und Ordnung

- (1) Die Unterbringungseinrichtungen unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Unterbringungseinrichtungen eine Benutzungsordnung, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterbringungseinrichtung regelt.

§ 3

Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in eine Unterbringungseinrichtung eingewiesen.
Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in eine Unterbringungseinrichtung erhält der Benutzer gegen schriftliche Bestätigung:
 1. die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person und die Unterbringungseinrichtung bezeichnet sind. Die Höhe der Benutzungsgebühr und der Nebenkosten wird in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt;
 2. einen Abdruck dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Unterbringungseinrichtung;
 3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht; verwandschaftliche, soziale und kulturelle Beziehungen sind aber nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von zwei Tagen sowohl innerhalb einer Unterbringungseinrichtung als auch von einer Unterbringungseinrichtung in eine andere verlegt werden; bei Verlegung in eine andere Unterbringungseinrichtung gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in eine Unterbringungseinrichtung ist jeder Benutzer verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung der Unterbringungseinrichtung zu beachten;
 2. den mündlichen Weisungen, die im Zusammenhang mit der Benutzung von den mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterbringungseinrichtungen beauftragten Bediensteten der Gemeinde gegeben werden, Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer

1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
 2. die endgültige wohnungsmäßige Unterbringung aus von ihm zu vertretenden Gründen verhindert und damit gemäß § 8 des Landesaufnahmegesetzes den Anspruch auf bevorzugte Versorgung mit Wohnraum verliert,
 3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung der Unterbringungseinrichtung oder die mündlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat,
 4. den zugewiesenen Wohnplatz länger als einen Monat nicht benutzt.
- (5) Der Benutzer hat die Unterbringungseinrichtung unverzüglich zu räumen, wenn
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung zwangsweise durchgesetzt werden.

Der betroffene Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

Wird ein zugewiesener Wohnplatz länger als einen Monat nicht benutzt (Abs. 4 Nr. 4), kann der Bürgermeister diesen räumen. Der Benutzer wird schriftlich aufgefordert, seine eingebrachte Habe aus der Unterbringungseinrichtung zu entfernen. Kommt er dieser Aufforderung nicht unverzüglich nach oder ist eine Zustellung der Aufforderung nicht möglich, ist der Bürgermeister berechtigt, die Habe auf Kosten des Benutzers einzulagern. Wird die Habe trotz entsprechender schriftlicher Aufforderung innerhalb eines weiteren Monats nicht abgeholt, kann der Bürgermeister diese im Wege der öffentlichen Versteigerung verwerten. Der Erlös wird dem Benutzer ausgehändigt, soweit er nicht zur Deckung von Kosten der Benutzung oder Lagerung der Habe verwendet werden muss.

- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterbringungseinrichtungen beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

§ 4

Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Unterbringungseinrichtung Benutzungsgebühren, soweit die Unterbringung nicht als Sachleistung gewährt wird.

Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Unterbringungseinrichtungen. Eltern, die mit minderjährigen Kindern in eine Unterbringungseinrichtung eingewiesen werden, haften als Gesamtschuldner für den Anteil der Minderjährigen an der Benutzungsgebühr.

Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tage an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ord-

nungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Unterbringungseinrichtungen beauftragten Bediensteten der Gemeinde.

Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am dritten Werktag nach der Aufnahme in die Unterbringungseinrichtung, im übrigen bis zum fünften Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse unter Angabe der Personenkontennummer zu entrichten.

Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.

§ 5

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt. die Benutzungsgebühr beträgt pro Person – vorbehaltlich einer sich aus dem Asylbewerberleistungsgesetz ergebenden abweichenden Regelung – **monatlich Euro 4,86/qm.**
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die monatliche Benutzungsgebühr für den Personenkreis der **Aussiedler Euro 4,62/qm** sowie für den Personenkreis der **Obdachlosen Euro 9,71/qm.**
- (3) Zu den Benutzungsgebühren hinzu kommen die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Abwasser, Abfall, Heizung). Hierfür wird eine monatliche Nebenkostenpauschale erhoben, die aufgrund von Erfahrungswerten der Vorjahre und unter Berücksichtigung evtl. Preissteigerungen ermittelt und vom Bürgermeister festgesetzt wird. Für die Erhebung der Nebenkostenpauschale gilt § 4 Abs. 4 und 5 entsprechend.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wachtberg über die Unterhaltung und die Benutzung von Übergangsheimen für die vorläufige Unterbringung von Aussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 16.12.1993 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 12.12.1997 wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 20.12.1997 veröffentlicht.

Die 2. Änderungssatzung vom 20.05.1998 wurde im Amtsblatt Nr. 13 vom 27.06.1998 veröffentlicht.

Die 1. Artikelsatzung zur Anpassung der Orts-Satzungen an den Euro vom 27.06.2001 wurde im Amtsblatt Nr. 20 vom 29.09.2001 veröffentlicht und ist im Text berücksichtigt.